

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

II. Allgemeine Bauvorschriften

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

II. Allgemeine Bauvorschriften.

1. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Ges.- u. V.-D.-Bl. S. 125.)

Auf Grund des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653 bis 682 des Landrechts, der §§ 108, 110*, 114, 117*, 118*, 119, 125*, 126*, 127*, 128*, 130*, 131, 132 des Polizeistrafgesetzbuches, der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes, der §§ 57 ff. des Forstgesetzes, der §§ 7 ff. des Gesetzes vom 20. Februar 1868 über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung und die örtlichen Bauordnungen maßgebend.¹⁾

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfnis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.²⁾

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.³⁾

¹⁾ Die mit * bezeichneten Paragraphen des Polizeistrafgesetzbuchs sind aufgehoben; an Stelle der §§ 10—16 des Gewerbegesetzes sind die Seite 71 und 80 abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung getreten. §§ 57 ff. des Forstgesetzes sind Seite 65, das Baufluchtgesetz Seite 3—7 abgedruckt.

²⁾ Das Nähere hierüber siehe in § 42 dieser Verordnung.

³⁾ Vergleiche § 30 des Polizeistrafgesetzbuchs Seite 107.

II. Allgemeine Vorschriften über die Ausführung der Bauten.

Bauart.

§ 4. Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuerficherheit erhält.

Selbstbestand der Gebäude.

§ 5. Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden, und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstücke ausgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbar erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdende Untermauerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Innere Einrichtungen.

§ 6. Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht im erforderlichen Maße haben.¹⁾

An Wohngebäuden müssen, soweit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 4,5dm angebracht werden.

¹⁾ Höhe der Stockwerke siehe § 11 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 48.

Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (blos zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Luft und Lichtzutritt erhalten.

Abtrittgruben.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben bringen kann.¹⁾

Zugänglichkeit.

§ 8. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

Brandmauern.

§ 9 (in der durch Verordnung vom 18. April 1872, Ges.= u. B.-D.-Bl. Seite 227, festgestellten Fassung).

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 45 Centimeter;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 Centimeter, im oberen Stock und Giebel 45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 Cen-

¹⁾ Weitere Vorschriften über die Abtrittgruben sind in § 1 Ziffer 2 bis 4 und 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 Seite 41 gegeben.

timeter, im zweiten Stock 50 Centimeter, im dritten Stock und Giebel 45 Centimeter;

- d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 Centimeter, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
 b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlänge, im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
 d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.¹⁾

(Absatz 7 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Ges. = u. V.-D.-Bl. Seite 256, festgesetzten Fassung.) Hölzer dürfen bei zwei- oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatzes 6 ist auf Öffnungen jeder Art in Mauern, die als Brandmauern zu gelten haben, anwendbar, und wird die Anwendung dieser Polizeivorschrift durch die lediglich das civile Nachbarrecht regelnden L.-R.-S. 676 und 677 (Seite 56) nicht berührt oder eingeschränkt. Ministerium des Innern vom 3. Juni 1877 Nr. 8330.

Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.¹⁾

§ 10. Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbars, oder
 - b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht,
- als Brandmauer (§ 9) herzustellen.

§ 11. Diese Verpflichtung fällt weg:

- 1) wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist,
- 2) wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 24 m nicht erreicht,
- 3) wenn die auf beiden Seiten des Neubaues angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind, und der Abstand beider Brandmauern 24m nicht erreicht,
- 4) wenn unter der oben zu § 10 lit. b erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.²⁾

¹⁾ Bei Gemeinschaftsmauern vergleiche auch die Landrechtsätze 657 und 662 Seite 53 und 54.

²⁾ Hinsichtlich der Tabakschoppen hat das Ministerium des Innern zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 24. Februar 1872 Nr. 1458 folgende Auslegung der §§ 10 und 11 für zulässig erklärt:

- a. Von Errichtung einer Brandmauer bei Erbauung eines Tabakschoppens ist abzusehen, wenn das benachbarte Gebäude schon mit einer solchen versehen ist, selbst in dem Falle, wenn der Tabakschoppen näher als 6 Fuß an die nachbarliche Grenze zu stehen käme.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 3,6 m errichtet, welche in Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

Fachwerk.

§ 13. Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder anderem unverbrennlichem Material hergestellt werden (§§ 10, 42 Ziffer 4), müssen die Umfassungswandungen von ausgemauerten oder in anderer Weise mit feuericherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Holzbau.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von

- b. Wenn noch kein Gebäude auf dem Nachbargrundstücke errichtet ist, so ist der Erbauung eines Tabatschoppens kein Hinderniß in den Weg zu legen. Nur muß dem Erbauer die Verpflichtung auferlegt werden, daß, im Falle der Nachbar auf seinem Grundstücke später ein Gebäude näher als 12 Fuß von dem Schoppen entfernt auführt, das Gebäude auf der dem Schoppen zugekehrten Seite eine Brandmauer erhalten muß, deren Kosten die beiden Nachbarn je zur Hälfte zu tragen hätten.
- c. Wenn auf dem nachbarlichen Grundstück ein Gebäude ohne Brandmauer besteht, so ist diesem gegenüber der Bau eines Tabatschoppens nur dann zu gestatten, wenn der Erbauer des Schoppens an dem nachbarlichen Gebäude selbst auf seine Kosten eine Brandmauer auführt. Gibt jedoch der Nachbar hierzu seine Einwilligung nicht, so muß der neu zu erbauende Tabatschoppen, wenn er in geringerer Entfernung als 12 Fuß von dem Nachbargebäude errichtet werden soll, eine Brandmauer erhalten.

Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

- 1) bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
- 2) bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
- 3) bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
- 4) bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindel-Bekleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
- 5) mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

Dächer.

§ 15. Alle Dächer müssen mit einem feuerficheren Material gedeckt sein.¹⁾

Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

§ 16. Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der

¹⁾ Dächer, welche mit solid hergestellter Asphalt-Dachpappe eingedeckt sind, stehen bezüglich ihrer Feuerficherheit den Ziegeldächern vollständig gleich. Es ist deshalb die Anwendung der Asphalt-Dachpappe durch § 15 der Verordnung an und für sich nicht als ausgeschlossen zu betrachten; es wird jedoch die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle das zur Verwendung kommende Material dieser Art bezüglich seiner Beschaffenheit und Feuerficherheit einer besonderen sachverständigen Prüfung zu unterwerfen haben. Ministerium des Innern vom 22. Juli 1875 Nr. 11,188.

Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

Öffnungen.

§ 17. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

Treppen.

§ 18. In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.¹⁾

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnungen enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

Feuerungseinrichtungen.

§ 19 (in der durch Verordnung vom 9. Juni 1883, Gef.= u. V.-D.-Bl. Seite 160, bewirkten Fassung).

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände)

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. September 1887 Nr. 18866: Besonderer Werth ist darauf zu legen, daß Versammlungs- und Vergnügungsräume, welche eine große Zahl von Menschen fassen, sich möglichst schnell entleeren können; es sollen demgemäß Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl, von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im unteren (Erd-) Geschoß direkt ins Freie führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den betreffenden Räumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.
Öfen.

§ 20. Feuerwände an Öfen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 1,5 dm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Ofen 6, irdene 4,5 dm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 9, bei irdenen Öfen 6 dm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Verschiebbare Ofen sollen auf einer feuerfesten¹⁾ ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 1,5 dm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

¹⁾ Vergl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1881 Nr. 3556; Es haben sich Zweifel darüber ergeben, von welcher Stärke Sandsteinplatten sein müssen, um als feuerfest im Sinne des § 20 Absatz 3 der Bauordnung betrachtet werden zu können.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, nach Anhörung der Großherzoglichen Baudirektion, diese Bestimmung dahin zu erläutern, daß als feuerfest eine Sandsteinplatte nur dann gelten kann, wenn dieselbe eine Stärke von mindestens 6 Centimeter besitzt.

Für künftige Ofenanlagen dürfen mithin nur Platten von der genannten Stärke verwendet werden, während bezüglich bereits bestehender Ofen Folgendes zu beachten ist:

Zeigt sich die betreffende Platte schadhast, so ist solche, wenn immer thunlich, durch eine neue in der vorgeschriebenen Stärke von 6 Centimeter zu ersetzen.

Wird dieselbe jedoch nur als zu dünn befunden, so ist

- a. bei genügendem Zwischenraum zwischen Ofenkasten und Ofenplatte eine 2 Schichten hohe, in den Fugen sich überbindende Aufmauerung von feuerfesten Backsteinen auf der Platte herzustellen.
- b. bei zu geringem Zwischenraum für eine derartige Aufmauerung als Ersatz derselben in einem Abstände

Bei Öfen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 3 dm über den Feuerraum vorspringen, oder der Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 3 dm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Öfen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Öfen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

Vorkamine.

§ 21. Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Öfen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein.

Ofenröhren.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeben, und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuscheiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

Öfen von Centralheizungen.

§ 23. Öfen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes

von etwa 3 Centimeter von der steinernen Unterlagplatte eine schmiedeeiserne Platte einzusetzen, welche zur Erzielung einer isolirenden Luftschicht nur an den Rändern auf feuerficherem Material aufliegt.

errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

Herde.

§ 24. Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25. Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 3 dm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 1,5 dm Höhe haben und in einer Breite von 7,5 dm mit feuer sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Über Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 2,4 dm überragen, aus feuer sichereren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkelleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 3,6 dm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

Rauchkammern.¹⁾

§ 26. Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Öffnungen gegen das Kamin müssen 4,5 dm vom Boden, 9 dm von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

¹⁾ Rauchkammern und Rauchkasten sind nicht als Vorkamine oder als Bestandtheile der Kamine, sondern als selbständige Objekte in bau- bzw. feuerpolizeilicher Hinsicht zu behandeln; die Umwandlungen derselben müssen, um als feuerfest betrachtet werden zu können,

Bäcköfen.

§ 27. Die Umfassungswände der Bäcköfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 1,5 dm von Holzwänden und 9 dm von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Conditors-Öfen müssen mindestens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist.

Feuerstätten.

§ 28. Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feuereffen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern, oder auf eisernen mit Backsteinen ausgelegten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Öffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

§ 29. Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Über den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

eine Minimalstärke von 9 cm. besitzen; gestellte Steine dürfen zur Ausführung derselben überhaupt nicht verwendet werden. Ministerium des Innern vom 4. März 1882 Nr. 2548/9. Rauchfammern von Eisenblech entsprechen der Vorschrift des § 26 nicht. Ministerium des Innern vom 28. Mai 1880 Nr. 8011.

Aschenbehälter.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuer sichereren Orten, nicht auf Gebäud oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuer sichereren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Kamine.

§ 31. Kamine sind von gut gebrannten Back- oder Kaminsteinen oder anderem feuerfestem¹⁾ Material auszu-

¹⁾ Vergl. Erlaß Ministerium des Innern vom 28. Dezember 1887 Nr. 25165:

1. Als durchaus feuerbeständig sind neben den ausdrücklich in § 31 der Bauordnung genannten Backsteinen anzusehen: Sandsteine mit Quarz als Bindemittel, Glimmer-, Chlorit- und Talk-schiefer, Serpentin, Trachyt, Bimssteingesteine und Thonschiefer. Sandsteine, die mergeliges oder kalkiges Bindemittel haben, sowie Kalksteine, Mergel, Dolomite und Augitgesteine sind nicht zuzulassen; auch sind die weniger feuerbeständigen Steine aus grobkörnigen heterogenen Gemengtheilen (grobkörnige Granite und Syenite) auszuschließen.
2. Zur Mörtelbereitung für Kaminbauten scheint sich neben dem üblichen Kalkmörtel der reine Portland-Cement oder sein Gemenge mit gebranntem Kalk vorzüglich zu eignen, und es wird kaum angezeigt sein, bei unseren Hauskaminen und den Dampf-kaminen, die in keine sehr hohe Temperatur gelangen, sich anderer Stoffe zu bedienen, und nur da, wo es sich um wirkliche Feuerfestigkeit handelt, also bei den Ummauerungen der Feuerherde oder Kofte, bei Gasöfen, Thonöfen u. u. mögen sogenannte feuerfeste Cemente, z. B. die von Coblenzer in Köln oder Konken in Bonn gefertigten Cemente oder vielmehr fertigen Mörtel am Platze sein. Cementmörtel hat vor dem Thonmörtel den Vorzug, sehr volumbeständig zu sein, d. h. sich beim Trocknen, beziehungsweise Erhärten nicht zusammenzuziehen; auch sintert er kaum zusammen beim starken Erhitzen (Thon vermindert sein Volumen dabei sehr).
3. Schornsteintrommeln aus gebranntem Thon mittels Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen, damit Verputz und Mörtel besser hält, sind zulässig.
4. Dem Verputz der Innenwandung bei Kaminen, welcher vorwiegend nur zum Verschließen der Fugen dient, ist das „Ausfügen“ gleich beim Aufmauern vorzuziehen. Dabei ist mit vollen Fugen zu mauern, damit die Ranten der Steine möglichst lange geschützt bleiben.

Da jeder Schornstein im Innern möglichst glatt auszuführen ist, so verdienen auszufügte oder glasierte innere Wandungen den Vor-

führen, im ersten Fall innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel gefüllt werden. Eisene Raminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben, Holzvertäfelungen dürfen an¹⁾ Raminen nicht angebracht werden.²⁾

§ 32. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 4,5 dm auf 4,5 dm oder von 4,2 dm auf 4,8 dm erhalten.

(Abf. 2 in der durch Verordnung vom 4. August 1887, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 256, festgesetzten Fassung.)

zug vor unglafirten, und mit Kalkmörtel ausgeputzte Raminzüge den Vorzug vor solchen, die mit Lehm ausgestrichen sind. Letzteres erscheint überhaupt verwerflich, da der Lehm zum Anfehen von Glanzruß beiträgt und beim Reinigen stets leicht abgerissen wird.

¹⁾ Berichtigung (an statt in) Gesetz- und Verordnungsblatt 1882 Seite 114.

²⁾ Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1885, Nr. 5939 ist die Verwendung von Holzbekleidungen an Raminen und Feuerwänden ausnahmsweise dann für zulässig erklärt, wenn durch besondere Maßnahmen für Abhaltung jeglicher Feuersgefahr ausreichend vorgesorgt wird.

Als Maßnahmen dieser Art sind bezeichnet:

1. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine $\frac{1}{2}$ Stein starke, (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsbübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmmörtel oder eine feuerlichere Isolirmasse von mindestens 4 Centimeter Stärke eingefügt werden.
3. Bei Aufstellung eiserner Defen müssen außerdem die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Defen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen.

Mit Rücksicht hierauf wurde den Bezirksämtern bis auf Weiteres die Ermächtigung erteilt, im einzelnen Falle, auf Ansuchen der Beteiligten und auf zustimmende Erklärung der betreffenden Ortsbaukommission Nachsicht von den bezüglichen Bestimmungen der §§ 19, 20 und 31 der Bauverordnung zu erteilen, sofern seitens des Bauherrn die gehörige Ausführung der bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gewährleistet wird.

Die Lichtweite enger, unbesteigbarer Kamine muß, wenn diese in massiven Gang- oder Zwischenwänden von mindestens $1\frac{1}{2}$ Backsteinstärke liegen, für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 1,8 qdm, für 2 Oefen 3,24 qdm, für 3 Oefen 4,5 qdm und darf höchstens 9 qdm im Querschnitt erhalten. Ist das Kamin ein freistehendes oder an Kiegelwände angelehntes, so muß es eine Lichtweite von 25 zu 25 cm haben. Für gewöhnliche Küchenkamine genügen 5,76 bis 7,29 qdm. Der Querschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33.¹⁾ Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 9 cm und wo letztere freistehen 1,2 dm stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 1,2 dm starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 1,2 dm betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 4,5 dm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34. Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstüzt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk

¹⁾ Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, die Handhabung der Baupolizei betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227.

B. § 33 der Verordnung vom 5. Mai 1869 wird dahin abgeändert, daß die Wangenstärke der freistehenden Kamine dem Normalziegelformat entsprechend auf 12 cm. festgesetzt wird.

auf Eisen gewölbt werden. Enge Ramine sollen¹⁾, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

Wird ein Ramin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingefetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.²⁾

§ 35. Ramine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner, in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Raminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36. Die Raminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Ramine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 4,5 dm überragen.

§ 37. Wenn enge Ramine in ununterbrochener gerader Richtung aufgeführt werden, so ist, der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Puzöffnung, und in dem Dache, zunächst dem Ramine, ein blecherner Aussteigladen herzustellen.³⁾

Erhalten enge Ramine an irgend einer Stelle eine größere

¹⁾ Die Vorschrift ist gebietender, nicht (wie aus dem Gebrauche des Wortes „sollen“ geschlossen werden könnte) bloß belehrender Natur. Ministerium des Innern vom 12. März 1884 Nr. 3671.

²⁾ Bei Neubauten dürfen, unter der Voraussetzung, daß die Wand, an welche das Ramin angebaut werden soll, aus massivem Mauerwerk besteht und mindestens eine Backsteinlänge zur Dicke hat, die Raminwangen mit der Wand selbst verbunden werden. Ministerium des Innern vom 18. Juni 1874 Nr. 9051.

³⁾ Wo klimatische Verhältnisse (häufige und andauernde Schneelagen) oder die Konstruktion der Ramine oder des Dachstuhl's es

schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Puzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Puzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Öffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästchen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 1,5 dm in wagrechter, 7,5 dm in senkrechter Richtung nach oben und 3 dm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

§ 38. Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorangehenden Paragraphen angegebene Maß zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39. Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 3 dm entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40. Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.¹⁾

besonders erfordern, darf an Stelle des Aussteigladens im Dache zur Anbringung eines Puzthürchens im Dach- oder Speicherraum unter Berücksichtigung der Vorschriften in Absatz 2 und 3 sowie in § 33 geschritten werden. Ueber die Zulassung dieser Ausnahmen bezw. ihre Nothwendigkeit hat im einzelnen Falle die Baupolizeibehörde nach erfolgter sachverständiger Prüfung zu befinden. Ministerium des Innern vom 4. August 1887 Nr. 13800.

¹⁾ Vergleiche §§ 55b (Seite 37) und die Instruktion Seite 40.

Ramine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 1,5 dm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41. Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziffer 2 des Polizeitrafgesetzbuches zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

III. Örtliche Bauordnungen.

§ 42. Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

- 1) über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgräben;
- 2) über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
 - a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung und Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
 - b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;

- 3) über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche; 13)
- 4) über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hiervon bleiben jedenfalls:
 a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden; 14)
 b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen; 15)
- 5) über die zur Verhütung von Feuergefährdung dienende Vorkehrung bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude; 16)
 17)
- 6) über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern; 18)
 19)
- 7) über die Herstellung feuerfesterer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung; 19)
- 8) über das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude; 20)
- 9) über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen; 20)
 21)
- 10) über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße; 22)
 22)
- 11) über die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken; 22)
- 12) über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten; 22)

- 13) über die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gefehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgußröhren zulässig sind;
- 14) über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben;
- 15) über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
- 16) über die Höhe der Wohnräume;
- 17) über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen;
- 18) über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (L.-R.-S. 663);
- 19) über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;
- 20) über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
- 21) über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile;
- 22) über die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43. In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höheren und rauheren Gebirgsgegenden können durch die örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über die Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 3 m Breite angebracht und, wo dies wegen der Beschaffenheit des Dachstuhles nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 1,2 m und in einer Breite von wenigstens 3,6 m mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt, und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne Kiegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dach herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindeldächern müssen die Schindeln mit breitköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindeldächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens 10,5 dm mit Ziegeln oder anderem feuer sicherem Material eingedeckt werden.¹⁾

IV.²⁾ Von der Zuständigkeit der Behörden und dem Verfahren in Bau sachen.

§ 44. Die örtliche Baupolizei wird in den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei³⁾, vom Bürgermeister unter Mitwirkung von 1 bis 2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, zu beschließen, daß außerdem ein Sachverständiger aus der Zahl der Bautechniker zugezogen werden solle.

Die genannten Personen bilden unter dem Voritze des Bürgermeisters die Ortsbaukommission.

§ 45. Die Ortsbaukommission hat

1. die einzelnen Baugesuche (§ 51) und Bauanzeigen (§ 55) zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern,

¹⁾ Die Anlage von russischen Kaminen in Gebäuden mit Stroh- oder Schindeldächern ist nicht zu gestatten. Ministerium des Innern vom 14. Juli 1887 Nr. 13666.

²⁾ Fassung der Verordnung vom 21. März 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 201).

³⁾ Zur Zeit Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Pforzheim, Raftatt, Baden, Freiburg und Konstanz.

2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß kein Neu-, An- oder Umbau vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung, beziehungsweise Absteckung der Bauflucht und keine Hauptveränderung oder Hauptausbesserung vor Erstattung der erforderlichen Anzeige begonnen wird,
3. auch weiterhin bezüglich der zur Ausführung kommenden Bauten darüber zu wachen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und die besonders getroffenen baupolizeilichen Anordnungen befolgt werden,
4. Entwürfe für die örtlichen Bauvorschriften vorzubereiten.

§ 46. Die Mitglieder der Ortsbaukommission sind verpflichtet, alle Verstöße gegen baupolizeiliche Vorschriften oder baupolizeiliche Anordnungen, welche sie bei stattfindenden Bauausführungen wahrnehmen, oder welche ihnen sonst zur Kenntniß kommen, alsbald der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die gleiche Anzeigepflicht liegt den Mitgliedern der Ortsbaukommission ob hinsichtlich der von ihnen wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Vernachlässigungen der bei der Ausführung von Bauarbeiten zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln.

§ 47. Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeignetenfalls nach Berathung in der Ortsbaukommission, die zur Aufrechterhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen; sie hat insbesondere die Fortsetzung vorschriftswidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet, oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu machen.

Die Bestrafung baupolizeilicher Übertretungen erfolgt nach Maßgabe der für die Verfolgung von Übertretungen geltenden allgemeinen Bestimmungen.

Entsteht daraus, daß bei der Leitung oder Ausführung

eines Baues den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zuwidergehandelt wird, Gefahr für Andere, so ist strafgerichtliche Verfolgung nach § 330 des Reichsstrafgesetzbuchs herbeizuführen.

§ 48. Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden und Ortsbaukommissionen, sowie die Obergaufsicht über die im Bezirke stattfindenden Bauausführungen.

Zur ständigen Berathung und Unterstützung des Bezirksamts in Baupolizeisachen ist in jedem Amtsbezirke ein hiezu geeigneter Sachverständiger (Bezirksbaukontrolleur) zu bestellen.

Derfelbe wird vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion und nach Anhörung des Bezirksraths in widerruflicher Weise ernannt.

Bei Bauten, welche der Bezirksbaukontrolleur selbst unternimmt, oder bei welchen dieser Sachverständige als Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten theiligt ist, darf derselbe vom Bezirksamt nicht zur Mitwirkung beigezogen werden.

Für diese und für sonstige Fälle der Verhinderung des Bezirksbaukontrolleurs ist nach Maßgabe von Absatz 2 ein ständiger Stellvertreter desselben zu bestellen.

Wenn besondere Gründe dies nöthig oder angemessen erscheinen lassen, können für einen Amtsbezirk zwei Bezirksbaukontrolleure mit entsprechender Theilung des Bezirks und als gegenseitige Stellvertreter ernannt werden.

Die Vergütung, welche dem Bezirksbaukontrolleur und dem Stellvertreter für ihre Dienstleistungen zukommt, wird durch Beschluß des Bezirksraths geregelt. Bei dem Betrag der Vergütung soll die Art und Bedeutung, sowie der Umfang der Bauausführung neben der Entfernung des Ortes der Dienstleistung vom Wohnorte des Sachverständigen und der Dauer der Dienstleistung Berücksichtigung finden.

§ 49. Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten:

1. Die Ertheilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9

Abſatz 6, 14 Ziffer 5, 22 Abſatz 1 erwähnten Bauausführungen;

2. die Anordnung einer zwangsweiſen Beſeitigung baupolizeiwidriger Zuſtände (§ 30 des Polizeitrafgeſetzbuchs)¹⁾;
3. die Erlaſſung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorſchriften nöthigen Anordnungen (§ 3 und 12);
4. die Feſtſtellung der Baufluchten (Artikel 7 und 11 des Geſetzes vom 20. Februar 1868)²⁾.

Geeignetenfalls ſind außer der Erklärung des Bezirksbaukontrolleurs Gutachten der Ortsbaukommiſſion, des Gemeinderaths, des Bezirksarztes (vergl. § 16 Abſatz 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)³⁾, des Fabrikinſpektors, der Bezirksbauinſpektion und der Waſſer- und Straßenbauinſpektion zu erheben.

Außerdem iſt das Bezirksamt befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei ſelbſt auszuüben.

§ 50. Der Bezirksrath entſcheidet Beſchwerden und Einſprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, ſowie ſolche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des vorauſſichtlichen Widerſpruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beſchwerde- und Einſprachefriſt beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

§ 51. Abgesehen von den Fällen, in welchen geſetzliche Vorſchriften (Forſtgeſetz § 57⁴⁾ und ſolgende, Geſetz vom 20. Februar 1868 Artikel 11⁵⁾, 15⁶⁾, 16⁷⁾, Straßengeſetz § 31⁸⁾, Waſſergeſetz Artikel 86⁹⁾, Gewerbeordnung § 16¹⁰⁾ u. ſ. w. die Ausführung von Bauten an eine beſondere Erlaubniß knüpfen, muß

zu der baulichen Herſtellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und ſonſtigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkſtätten,
ferner von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Men-

¹⁾ Seite 107. ²⁾ Seite 3. ³⁾ Seite 50. ⁴⁾ Seite 65. ⁵⁾ Seite 6. ⁶⁾ Seite 65. ⁷⁾ Seite 67. ⁸⁾ Seite 64. ⁹⁾ Seite 66. ¹⁰⁾ Seite 71.

schenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 Meter oder mehr beträgt,

sowie zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Ausführung neuer Stockwerke oder eines Ansetzes in den bezeichneten Gebäuden

baupolizeiliche Genehmigung eingeholt¹⁾ werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr ein schriftliches Bau-gesuch mit einer Aeußerung der Ortsbaukommission (§ 45 Ziffer 1) durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt vorzulegen. Diesem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1. ein — erforderlichenfalls von einem Geometer gefertigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigenthümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle und Wasserläufe, Brunnen-schächte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeifahrenden Straßen unter Angabe ihrer Breite, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, endlich auch die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnlichen Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der

¹⁾ Das Ministerium des Innern hat wiederholt ausgesprochen, daß die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften und insbesondere § 51 und folgende der Bauverordnung auch auf Staatsgebäude Anwendung finden. Erlasse vom 16. Januar 1873 Nr. 868, und 20. Juli 1876 Nr. 10392. Nur für Bauten der Eisenbahnverwaltung soll die Anwendung speziell der §§ 50 und 51 (jetzt 51 und 55) auf solche Bauten beschränkt werden, welche sich innerhalb der Ortsgrenzen, oder in der Nähe von Nachbargebäuden befinden. Ministerium des Innern vom 5. Dezember 1870 Nr. 15874 und vom 25. Oktober 1877 Nr. 16215.

Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungsanlagen;

- 4 ein vollständiger Querschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist;
5. die Ansichten sämtlicher Fassaden.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen u. s. w. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie befestigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs — nöthigenfalls unter Anichluß der Nivellements — anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll.

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1 : 500, die Bauzeichnungen sind in solchem von mindestens 1 : 100 auszuführen. Auf sämtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Die Pläne, zu welchen gutes Material zu verwenden ist, haben Bauherr und Planfertiger mit ihrer Unterschrift und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Wenigstens ein Exemplar der Pläne ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

Bei Einreichung des Baugesuchs hat der Bauherr zugleich diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues übertragen wird. Tritt wäh-

rend des Baues ein Wechsel in der Person des Bauleiters ein, so ist hievon dem Bezirksamt durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 52. Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne unter Beizug des Bezirksbaukontrolleurs, welcher nöthigenfalls nach Anordnung des Amtes die Baustelle besichtigen wird, zu prüfen, auch, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die in § 49 Absatz 2 bezeichneten Behörden über das Baugesuch zu hören und die nöthig fallenden Aenderungen oder Ergänzungen anzuordnen.

Von der erteilten Baugenehmigung und den daran geknüpften Auflagen ist die Ortspolizeibehörde durch Zusendung zweier Ausfertigungen des Baubescheids unter Anschluß einer Fertigung der mit entsprechendem Vermerk zu versehenen Pläne zu benachrichtigen. Die eine Ausfertigung des Bescheids ist sammt den Planfertigungen dem Bauherrn gegen Bescheinigung durch die Ortspolizeibehörde zu behändigen, die andere Ausfertigung dient der Ortspolizeibehörde und Ortsbaukommission zum weiteren Gebrauche nach Maßgabe der §§ 45 Ziffer 3, 46 und 47.

§ 53. Spätestens mit dem Beginn der Ausführung der in § 51 Absatz 1 erwähnten Bauten ist hievon durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung durch den Bauleiter der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 54. Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung mindestens einer zweimaligen besonderen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald der Bau bis auf Sockelhöhe fertig gestellt, die zweite, sobald der Bau unter Dach gebracht, und das Kaminmauerwerk über das Dach geführt ist, jedoch vor Beginn der inneren und äußeren Verputzarbeiten.

Die Vornahme dieser Prüfung ist durch den Bauherrn oder bei dessen Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch

den Bauleiter mittelst entsprechender Anzeige an den Baukontroleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Prüfung, welche auf Eingang der Anzeige thunlichst rasch stattzufinden hat, müssen dem Baukontroleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubezirk und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden.

Ueber den Befund hat der Baukontroleur den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter zu verständigen, sowie zu den bezirksamtlichen Akten entsprechenden Vermerk zu machen.

Haben sich Umstände ergeben, denen nicht alsbald abzuwehren ist, so ist vom Baukontroleur wegen der zu treffenden Anordnungen ohne Verzug Anzeige beim Bezirksamt zu machen; erscheint ein sofortiges Einschreiten dringend geboten, so ist solches bei der Ortspolizeibehörde (§ 47) zu veranlassen.

Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, sofern es nach Beschaffenheit des einzelnen Falls geboten erscheint, im Baubezirk noch für weitere Abschnitte der Bauausführung als die in Absatz 2 bezeichneten die Vornahme einer Baurevision vorzusehen.

Auch kann in der örtlichen Bauordnung die Vornahme weiterer Baurevisionen allgemein vorgeschrieben werden.

Das Bezirksamt hat den rechtzeitigen und fachgemäßen Vollzug der vorgeschriebenen Baurevisionen zu überwachen.

§ 55. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in § 51 bezeichneten Art, insbesondere

bei der Neuaufführung, Veretzung oder Beseitigung von Umfassungswauern, Tragwauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,

bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestocks, sofern der Grundplan unverändert bleibt,

bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,

bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,

bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
 bei haultlicher Aenderung der Facaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
 beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erfern, Gängen und Gallerien und

bei Anlegung neuer und bei Versetzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Ofen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß § 51 besondere Erlaubniß oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des Bauvorhabens unter Bezeichnung des ausführenden Bautechnikers, sowie unter Anschluß der zur Erläuterung nöthigen Pläne bei der Ortspolizeibehörde eingereicht werden.

Die Bestimmungen in § 51 hinsichtlich des Inhalts und der Beschaffenheit der Pläne finden hier gleichfalls entsprechende Anwendung.

§ 55a. Die Ortspolizeibehörde stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die geschehene Bauanzeige aus und legt die letztere sammt Beschreibung und dazu gehörigen Plänen mit gutfindender Aeußerung der Ortsbaukommission alsbald dem Bezirksamt vor.

Das Bezirksamt nimmt auf Einkommen der Vorlage sofort eine Prüfung des Bauvorhabens, nöthigenfalls unter Zuzug des Bezirksbaukontrolleurs, vor. Ergibt sich hiebei, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen sei, so ist hiernach — längstens binnen 14 Tagen seit Einreichung der Bauanzeige bei der Ortspolizeibehörde — bezirksamtliche Verfügung zu treffen, und solche dem Bauherrn gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Walten gegen die Bauausführungen keine Bedenken ob, so ist hierüber amtliche Bormerkung zu machen; eine besondere Eröffnung an den Bauherrn findet in diesem Falle nicht statt.

Bei Erledigung von Bauanzeigen kann vom Bezirksamt im einzelnen Falle auch die Vornahme einer Baurevision an Ort und Stelle durch den Bezirksbaukontrolleur vorbehalten werden. Die Vorschriften in Absatz 3—6 und 9 des § 54 finden bezüglich einer solchen Baurevision ebenfalls entsprechende Anwendung.

§ 55 b. Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Verbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach (d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet) ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 40) auffordert.

§ 55 c. In der örtlichen Bauordnung kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55 a, 55 f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten, sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

§ 55 d. Durch die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgeschriebene Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen, als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.

§ 55 e. Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, soweit sie nicht gütlich beigelegt werden

können, und weitere Verhandlung beziehungsweise Entscheidung verlangt wird, dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat geeignetenfalls zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprüche¹⁾ sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird.

§ 55 f. Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 55 die Ausführung des Baues nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. Die Ortspolizeibehörde legt die Anzeige dem Bezirksamt vor.

Ist die in § 55 vorgeschriebene Anzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden.

§ 55 g. Die Vergütung für die Dienstleistungen des Bezirksbaukontrolleurs (§§ 49, 52, 54, 55 a) ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2, vom Bauherrn zu leisten. Dieselbe wird vom Bezirksamt im einzelnen Baufalle in dem der bezirksrätlichen Regelung (§ 48 Absatz 7) entsprechenden Betrage festgesetzt und auf die Amtskasse zur vorläufigen Zahlung und Rückerhebung von dem Erbschaftspflichtigen angewiesen.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß die dem Bezirksbaukontrolleur zukommende Vergütung ganz oder theilweise auf die Gemeindefasse übernommen wird. Liegt ein derartiger Beschluß vor, so wird die Amtskasse zur Rückerhebung der vorläufig bezahlten Vergütung von der Gemeinde angewiesen; hat die Vergütung nur theilweise der Gemeindefasse zur Last zu bleiben, so ist derselben der andere Theil durch den Bauherrn zu ersetzen.

Wird in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften die besondere Beaufsichtigung eines Baues nöthig, so hat der Bauherr alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

¹⁾ Vergl. namentlich die Landrechtsätze 653–682 (Seite 52).

§ 55 h. In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei wird die örtliche Baupolizei vom Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt.

Die Ortsbaukommission besteht daselbst aus dem Bezirksbeamten als Vorsitzenden, einem ständig bestellten Sachverständigen (Ortsbaukontrolleur) und einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtraths.

Der Ortsbaukontrolleur wird von dem Stadtrath aus der Zahl der Bautechniker ernannt und vom Bezirksamt nach Benehmen mit der Bezirksbauinspektion, wenn hinsichtlich seiner Befähigung und Zuverlässigkeit kein Bedenken obwaltet, bestätigt. Die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindekasse nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen Vertrags.

Der Ortsbaukontrolleur kann wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit jederzeit durch Entschließung des Bezirksraths entlassen werden.

In gleicher Weise ist ein ständiger Stellvertreter des Ortsbaukontrolleurs für die Fälle, in welchen der letztere an der Ausübung seiner Obliegenheiten verhindert oder bei einem Bau als Bauunternehmer, Planfertiger, Bauleiter oder Übernehmer von Bauarbeiten betheiligt ist, zu bestellen; derselbe ist nach Maßgabe von Absatz 3 ebenfalls entlassbar.

Bei vorhandenem Bedürfniß können auch zwei Sachverständige als Ortsbaukontrolleure mit entsprechender Theilung des Stadtgebiets und als gegenseitige Stellvertreter in den Fällen von Absatz 5 bestellt werden.

§ 55 i. Die §§ 45 bis 47, § 48 Absatz 1, §§ 49 bis 55 k und § 55 g letzter Satz finden auch in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die Äußerung der Ortsbaukommission über die Baugesuche und Bauanzeigen (§ 45 Ziffer 1) ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch den Ortsbaukontrolleur, welcher nöthigenfalls eine Besichtigung der Baustelle vorzunehmen hat,

abzugeben; der Beizug des Bezirksbaukontroleurs (§ 49 Absatz 2, § 52 Absatz 1 und § 55 a Absatz 2) kommt in Wegfall.

2. Die Ortsbaukommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht (§ 45 Ziffer 2) insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der in Verwendung begriffenen Materialien wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch den Ortsbaukontroleur stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen.
3. Hinsichtlich der Baurevisionen (§§ 54 und 55 a Absatz 4) tritt an die Stelle des Bezirksbaukontroleurs der Ortsbaukontroleur.
4. Für die durch Prüfung der Bauvorlagen und Beaufsichtigung der Bauausführungen entstehenden Kosten kann durch Beschluß des Stadtraths mit Zustimmung des Bürgerausschusses und Genehmigung des Bezirksamts den Bauherrn die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden.

Anlage.

Instruktion für die Untersuchung neuerbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schutt, Abfälle und dergleichen verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt, und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut angestrichen, ob die Putzhürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, sowie ob dieselben hinlänglichen Verschluß

bieten
der K
öffnu
Blech
Haupt
richte
deshe
könne

ergeh
über

später
darüb
beseit

2. ?
vom

Ziffer
lichen

1.

2.

3.

bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Oefenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind, und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

Auf Grund der §§ 87 a, 116 des R.=St.=G.=B., § 366, Ziffer 10 des R.=St.=G.=B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

§ 1.:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.
2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnen-schächten und Wasserleitungen) entfernt sein.
3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jeder-

- zeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.¹⁾
4. Behufs Herstellung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.
 5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Überfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
 6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln und Düngerstellen ausgeleert werden.
 7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über die Grube errichtet werden. In solchen Abtritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.

¹⁾ Zu Ziffer 1—3 vgl. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495:

Der Anlage von Abtrittgruben, wie der Aufstellung von abführbaren Behältern sind Kanäle, in denen durch genügende Wassermenge der sofortige Abfluß des Unraths zu erreichen ist, vorzuziehen. So lange aber solche Kanäle fehlen, ist den Gruben nicht unbedingt der Vorzug vor Tonnen oder Behältern einzuräumen, sofern nur die letzteren eine dem Zwecke entsprechende Einrichtung und Aufstellung erhalten und für eine häufige geregelte Entleerung Sorge getragen wird. Wo bei der Enge der Hofräume oder der besonderen Beschaffenheit des Bauplatzes die Errichtung von Abtrittgruben außerordentliche Schwierigkeiten bietet, wird ein geregeltes Tonnen-system wirksame Abhilfe gegen die in solchen Häusern besonders empfindlichen Mißstände gewähren. Der ausschließlichen Zulassung von Tonnen und dem Verbote von Abtrittsgruben in Neubauten steht kein Bedenken entgegen.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrath. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse nothwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht ertheilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abge sondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen¹⁾ und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergleichen müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher z. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändern und Ableitrohren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

¹⁾ Unter Ortsstraßen im Sinne des Absatz 1 sind auch solche innerhalb eines Orts dem allgemeinen Verkehr dienende Wege zu verstehen, bei denen Grund und Boden Privateigenthum sind. (Ministerium des Innern vom 20. Januar 1876 Nr. 979.)

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrath; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Rücksicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksraths dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe¹⁾ errichtet werden.²⁾

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltsabfälle, Straßenkoth, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche

¹⁾ Dazu gehören insbesondere Lager von Lumpen. Ministerium des Innern vom 24. Juli 1875 Nr. 11416.

²⁾ Wegen der Schlächtereien vergl. § 3 der Verordnung vom 16. Juni 1876 (Seite 78).

Bei Gesuchen um Genehmigung zur Lagerung der in Ziffer 1 bezeichneten Stoffe bezw. zur Errichtung der in Ziffer 2 erwähnten Magazine, ist die Einleitung eines förmlichen Aufrufsverfahrens, wie in den Fällen des § 16 der Gewerbeordnung (siehe hierüber Seite 78 Anmerk. ²⁾) nicht vorgeschrieben, nur soll nach § 16 Absatz 3 der Verordnung vor der bezirksrätlichen Entschliebung in allen Fällen ein Gutachten des Bezirksarztes erhoben werden. Hierdurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß das Bezirksamt gelegentlich der vor der Vorlage an den Bezirksrath zu machenden Erhebungen, sofern ihm dies nach Lage des Falls nöthig erscheint, eine öffentliche Aufforderung ergehen läßt. Auch wird das Amt, je nachdem Bedenken oder Einsprachen gegen das Gesuch erhoben sind, dem Bittsteller Gelegenheit geben, sich hierauf zu erklären und demselben in allen Fällen Nachricht von der Verhandlungstagfahrt zugehen lassen. Ministerium des Innern vom 19. August 1875 Nr. 12685.

Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.¹⁾

Übelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Einrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente

¹⁾ Diese Vorschrift kann selbstverständlich nur Anwendung finden, wenn Wassergräben oder Abzugsgräben vorhanden sind, in welche ohne besondere Schwierigkeit das Abwasser abgeleitet werden kann. Wo aber diese Voraussetzung zutrifft, kann die Ableitung des Wassers in Gruben nicht gestattet werden, und unter allen Umständen müssen solche zur Aufnahme von Abwasser bestimmte Gruben möglichst wasserdicht hergestellt werden, da eine Reinigung des Wassers beim Durchsickern keineswegs zu erwarten ist. Eine Ableitung des Abwassers in die Abtrittgruben ist in Städten gemäß Ziffer 5 des § 1 ausgeschlossen. Das Gleiche ist auch für Landgemeinden, soweit in diesen § 1 Anwendung finden wird, zu erstreben, weil die Verdünnung des Grubeninhalts die Gefahr der Durchsickerung und Infektion des Bodens erheblich steigert. Bei Anlage von Straßenrinnen ist auf ein gehöriges, den Abfluß sicherndes Nivellement zu achten, da andernfalls der Zweck der Rinne verfehlt wird. Ministerium des Innern vom 15. Februar 1875 Nr. 2495.

Regenwasser kann nicht als Abwasser im Sinne des Absatz 1 betrachtet, und darum die Pflasterung von sog. Winkeln, welche das Dachwasser der anstoßenden Häuser aufnehmen, nicht gefordert werden. Ministerium des Innern vom 30. April 1878 Nr. 6126.

überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrath e-rtheilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheits-schädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwenk-system).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizei-behörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Öffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sicheren Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizei-behörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheits-schädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubniß des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Vorrich
der G
zirksam
rath o
Lage
Wasser
1
der hi
anordn
S
Grundi
Ableit
bei w
sonder
Berfel
führun
im W
stellen
S
1. V
C
n
z
f
z
C
n
d
2. S
A
g
n
3. Z
C

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrath auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester Grundfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ableitung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrath bestimmt, bei welchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere örtliche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr, oder die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser Vorschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Ubrigen in den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefegt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zugeleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufgießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche

die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des Straßenteberichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Baupläzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen¹⁾ untermischt sein.

§ 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken, wie in Kellerwohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur einzelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden bezwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrath kann nach Benehmen mit dem Gemeinderath Untersuchungen der Miethwohnungen, in welchen durch ihre bauliche Beschaffenheit, durch den Mangel an Luft und Licht, durch Feuchtigkeit oder die Einwirkung von Ausdünstungen die Gesundheit der Bewohner gefährdet wird, durch den Ortsgesundheitsrath der größeren Städte oder besondere Kommissionen anordnen. In die letzteren sind jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrath, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderaths und ein Bauverständiger zu berufen. Die Kommission hat dem Bezirksrath über die Ursachen der Gesundheits-Gefährdung und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder

¹⁾ Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen. Ministerium des Innern vom 3. September 1874 Nr. 12836.

Unterlassungen des Eigenthümers, so wird der Bezirksrath nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen dieser für Abhilfe zu sorgen hat. Wird der Auslage nicht entsprochen oder rühren Mißstände nicht von dem Eigenthümer her, oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrath die weitere Vermiethung zu Wohnungen untersagen.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermiether strafbar.

§ 14. Gastwirthen und Vermiethern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107¹) Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräthe haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnißnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntniß oder in den Sitzungen des Bezirksraths zur Berathung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Bezug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitgliedes der Ortsbaukommission vornehmen.

¹) Jetzt § 120 (Seite 68).

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksraths vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Ertheilung der Baubewilligung für Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen, und durch Ausdünstungen oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrath vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

Wegen der **Blitzableiter**

siehe § 119 des Polizeistrafgesetzbuches (Seite 108) und die Bemerkung hierzu.

3. Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 129.)

§ 4. (Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr ge-

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

hindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§ 5. (Beleuchtung solcher Gegenstände.) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in § 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks, als dem Wirth ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§ 6. Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen und Kreisstraßen.) Es ist untersagt, auf den Landstraßen und Kreisstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägelöcher, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde¹⁾ das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen, Kreisstraßen oder Strecken derselben gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen oder Kreisstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgegeschrieben worden sind.

§ 7. (Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.) Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

Im Übrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift unterjagt oder beschränkt werden.

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen). Es ist unterjagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde¹⁾ an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

4. Landrechts-Sätze 653—682.²⁾

Erster Abschnitt.

Von Scheidmauern und Scheidgräben.

653. Jede Scheidwand zweier Gebäude bis zum First, jede Scheidmauer zwischen Höfen, Gärten oder geschlossenen Aekern wird für gemeinschaftlich angesehen, insofern weder ein Rechtstitel noch ein sinnliches Merkmal des Gegentheils vorhanden ist.

654. Ein solches Merkmal ist vorhanden:

- a. Wenn die Spitze der Mauer auf einer Seite gerade und senkrecht mit ihrer Außenseite fortläuft und auf der andern eine abhängige Fläche bildet.
- b. Wenn nur auf einer Seite eine schräge Decke (eine

¹⁾ Zuständig ist bei Land- und Kreisstraßen die Wasser- und Straßenbauinspektion, bei Gemeindewegen die Ortspolizeibehörde.

²⁾ Diese Vorschriften sind civilrechtlicher Natur, d. h. es kann ihre Beachtung nicht auf polizeilichem Wege erzwungen werden, und Zuwiderhandlung ist nicht strafbar, es bleibt vielmehr dem, der sich durch eine Zuwiderhandlung verlegt glaubt, überlassen, sein Recht bei den Gerichten zu suchen.

Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine vorhanden sind, die bei Erbauung der Mauer dort angebracht worden sind.

In jedem dieser Fälle tritt die Vermuthung ein, daß die Mauer ausschließlich demjenigen als Eigenthum zugehöre, auf dessen Seite sich der Abschluß, die Kragsteine oder Steinleisten befinden.

655. Die Unterhaltung und Wiedererbauung einer gemeinschaftlichen Mauer liegt Allen ob, welche ein Recht an ihr haben und einem Jeden von ihnen nach Verhältniß seines Rechts.

656. Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer, welche kein ihm zugehöriges Gebäude stützt, sich von dem Beitrag zum Unterhalt und zur Wiedererbauung durch Verzichtung seines Rechts an der Gemeinschaft losmachen.

657. Jeder Miteigenthümer darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und jede Art Balken auf die ganze Dicke der Mauer legen lassen, bis auf 2 Zoll (6 Centimeter) vom Rand des Nachbars. Dem Nachbar bleibt jedoch das Recht, die Balken bis zur Hälfte der Mauerdicke abstoßen zu lassen, sobald er an eben dieser Stelle auf seiner Seite gleichfalls Balken legen oder einen Rauchfang anlehnen will.

658. Jeder Miteigenthümer darf eine gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen, er muß jedoch die Kosten der Erhöhung allein tragen, die Mauer über der vorigen gemeinschaftlichen Höhe allein unterhalten und überdies wegen der Belastung nach Verhältniß der Erhöhung und des Werths eine Entschädigung leisten, wenn dadurch der Unterhalt der unteren Mauer kostbarer wird, und so lange der Andere die Erhöhung nicht mitbenutzt.

659. Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß Derjenige, der sie erhöhen will, sie von Grund aus auf seine Kosten wieder aufbauen lassen und den Raum zur größeren Dicke auf seiner Seite allein nehmen.

660. Der Nachbar, der zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das Recht der Gemeinschaft an der

Erhöhung dadurch erlangen, daß er die Hälfte des Aufwands ersetzt, den sie gekostet hat, und den halben Werth des Bodens, der etwa für den Zusatz längs der Mauer hergegeben wurde.

661. Jeder Anstößer einer fremden Mauer gewinnt am Ganzen oder an einem Theil derselben Gemeinschaft, sobald er dem Eigenthümer der Mauer den halben Werth des Ganzen oder desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, und des Bodens, worauf die Mauer oder deren in Frage stehender Theil gebaut ist, ersetzt.

662. Kein Nachbar kann in eine gemeinschaftliche Mauer einbrechen, noch irgend ein Werk daran anlehnen, oder darauf stützen, ohne Bewilligung des Andern, oder Erkenntniß der Sachverständigen, daß das neue Werk an sich oder unter den von ihnen vorgeschriebenen Vorsichten den Rechten des Andern nicht schade.

663. In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar anhalten, daß er zur Erbauung und Unterhaltung der Scheidewand ihrer dasigen Häuser und Gärten beitrage.

Die Höhe der Scheidewand wird nach Ortsverordnungen oder Gebräuchen bestimmt; wo es an sichern Gebräuchen und Verordnungen fehlt, soll jede Scheidewand unter Nachbarn, die in Zukunft erbaut oder wieder hergestellt werden mag, mit Inbegriff der Mauerkappe acht Fuß (2,40 Meter) hoch sein.

664. Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören, und die Urkunden über das Eigenthum nicht bestimmen, wie es in Absicht auf die Ausbesserungen und das Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

Die Kosten der Hauptmauern und des Daches sammt seinen Fußböden und dem Theil der Kamine, der durch das Dach läuft, auch der Treppe vom obersten Stock in das Dach, fallen auf alle Eigenthümer nach Verhältniß des Werths des Stockwerks, das jedem zugehört.

Der Eigenthümer eines jeden Stockwerks macht den Fußboden, worauf er geht, sammt seiner obern Bekleidung und die Decke oder untere Bekleidung des Fußbodens eines höhern Stocks.

¹⁾ Vergl. § 42 Ziffer 18 der Landesbauverordnung (Seite 27).

Der Eigenthümer des zweiten Stocks macht die Treppe, welche dahin führt.

Der Eigenthümer des dritten Stocks macht, von dem zweiten an zu rechnen, die Treppe, die zu ihm führt, und so weiter.

665. Werden gemeinschaftliche Mauern oder Häuser wieder aufgebaut, ehe deren Dienstbarkeitsverhältnisse verjährt sind, so leben diese wieder auf. Sie dürfen aber nicht lästiger gemacht werden.

666. Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich geachtet, insofern weder schriftliche Beweise noch Merkmale des Gegentheils vorhanden sind.

667. Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sei, ist es, wenn der Rain oder der Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

668. Der Graben wird alsdann demjenigen anzugehören vermuthet, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

669. Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

670. Jede Scheidhecke zwischen Grundstücken wird für gemeinschaftlich angesehen, wenn nicht eine Urkunde oder ein hinlänglicher Besitzstand für das Gegentheil spricht, oder nur eines der Grundstücke allein geschlossen ist.

671. Hochstämmige Bäume mag der Eigenthümer nur in jener Entfernung von der Grenze pflanzen, welche durch besondere Bestimmungen oder unbestrittenen Gebrauch festgestellt ist; wo diese fehlen, sollen hochstämmige Bäume sechs Schuh (1,80 Meter), andere Bäume und lebendige Hecken anderthalb Schuh (45 Centimeter) davon entfernt sein.

672. Der Nachbar hat das Recht zu fordern, daß Bäume und Hecken, welche näher an seiner Scheide stehen, weggeschafft werden.

Derjenige, über dessen Grund und Boden die Äste der Bäume seines Nachbarn hinübertagen, kann Letztern anhalten, daß er diese Äste abschneide.

Wurzeln, die auf seinem Boden fortlaufen, darf er dort selbst abstoßen.

673. Bäume in einer gemeinschaftlichen Hecke sind gleich ihr gemeinschaftlich, aber jeder von beiden Eigenthümern kann forden, daß sie gefällt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen.

674. Wer einen Brunnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerherde, Hammerwerke, Backöfen oder Öfen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ängleichen wer einen Salzvorrath oder einen Hausen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbar nicht zu schaden.

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf Nachbargut.

675. Ein Nachbar darf ohne Bewilligung des Andern in einer gemeinschaftlichen Mauer weder offene, noch geschlossene Fenster, noch sonstige Öffnungen anbringen.

676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Andern grenzt, darf Jeder, um sich Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (10,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbars hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader

Nichtu
offenen
welcher
sechs F

67
oder in
wenigst

68

äußern
und we
äußerst
Eigenth

68

Anlage
durch
Nachbar
hatte,
neuen
schrieb

68

daß da
oder an
Boden
Dienstb

68

telst an
zur Be
seiner
leisten

Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offenen Erker sich anzumäßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

680. Die vorerwähnten Entfernungen werden von der äußern Seite der Mauer, worin die Öffnung angebracht wird, und wenn von Altanen oder Erkern die Rede ist, von ihrem äußersten Vorsprung bis zur Grenzlinie, wo das beiderseitige Eigenthum sich scheidet, gerechnet.

680 a. Allmend ist nicht Nachbargut, hindert also die Anlage der Aussichts Fenster nicht; vielmehr, wo in der Folge durch Veräußerungen in lebende Hand das Allmendgut zu Nachbargut wird, muß Jedem, der darauf Aussichts Fenster hatte, dieses Fensterrecht ungeperrt bleiben, und von dem neuen Nachbar bei seinen Anlagen die im Satz 678 beschriebene Entfernung beobachtet werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

681. Jeder Eigenthümer soll seine Dächer so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen eignen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße abfließt; er darf es auf den Boden seines Nachbarn nicht leiten, ohne daß dafür eine Dienstbarkeit rechtmäßig bestehe.

Fünfter Abschnitt.

Von der Durchfahrtsberechtigung.

682. Der Eigenthümer, dessen Grundstück durchaus mittelst anderer von der gemeinen Straße abgeschnitten ist, darf zur Benutzung seines Feldes einen Weg über die Grundstücke seiner Nachbarn fordern, wofür er ihnen Schadenersatz leisten muß.

5. Unfallverhütungsvorschriften der Südwestlichen Baugewerks = Berufsgenossenschaft.

A. Für Betriebsinhaber.

I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1. Rüstungen, sowohl stehende wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jedesmaligen Zwecke entsprechend, also auch in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

§ 2. Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich.

Ferner müssen die Gerüste, wenn die bezüglichen Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Metern mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden, und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände oder Anbringung von Aufziehvorrichtungen) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht, noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steinhölzer (Bolzen) u. s. w. unterstützt werden.

§ 3. Das bei Aufstellung von Gerüsten zu verwendende Bindezeug darf nicht durch öfteren Gebrauch oder durch die Witterungsverhältnisse schadhast geworden sein; dasselbe muß bei länger stehenden Gerüsten mindestens von 3 zu 3 Monaten auf seine Festigkeit untersucht werden.

§ 4. Die Gerüstbretter müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen. Bei Puzgerüsten können jedoch die Gerüstbretter bis zum 70fachen ihrer Stärke frei liegen. Hauptsächlich ist aber beim Verlegen derselben darauf zu sehen, daß sogenannte Wippen vermieden werden.

Die Bretter müssen außerdem so verlegt werden, daß ein Herabfallen von Materialien verhindert wird.

§ 5. Gegen Längen- und eventuell gegen Seitenverschiebung der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonalverstrebungen — angebracht werden.

§ 6. Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspännigem Holze ohne große Äste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können.

Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzunagelnde Latten zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliches Schwanken — fest eventuell kreuzweise — abgesteift werden.

II. Arbeitsausführung.

a. Im Allgemeinen.

§ 7. Die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst Rollen, Binden u. s. w. müssen sich in brauchbarem Zustande befinden.

§ 8. Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitengang treffen können.

§ 9. Bis zur Aufstellung der Treppen sind die Öffnungen derselben und sonstige Öffnungen, als Lichtschächte, Aufzüge u. s. w., sowie auch Kalkgruben und andere Vertiefungen der Baustelle mit hinreichend festem Brustgelande einzufriedigen oder mit Brettern fest zuzudecken; ebenso sind die Balkenlagen in entsprechender Laufbreite mit Dielen zu belegen.

§ 10. Wenn die Balkenlagen nicht entsprechend abgedeckt sind, hat während der Aufbringung der Balken oder der Dachverbandhölzer jede Beschäftigung unterhalb derselben zu ruhen.

§ 11. Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

§ 12. Gräben und Baugruben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 13. Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente und besonders der dazu nöthige Bodenaushub stückweise auszuführen, wenn die Nachbargebäude weniger tief als der Neubau fundamementirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 14. Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnlichen Ausbauten ist, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen.

Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen u. s. w. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist den Arbeitern zu untersagen.

b. Für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Berufertiger von Blitzableitern.

§ 15. Bei steilen — eingeschalteten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter u. s. w., sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung oder auf Leitern arbeiten, so durch ein Tau u. s. w. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritte oder ein tretendem Schwindel daran halten können.

Daselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Steigung bis zu 1 : 3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei der sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

§ 16. Neueindeckungen von Glasdächern dürfen, falls die Deckung nicht von oben geschieht, nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes Gerüst befindet.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

c. Für Brunnenbau und Kanalisation.

§ 17. Beseitigung der schlechten Luft. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in die Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. muß ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Lichte; letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von (am besten heißen) Wasser oder durch Ausbrennen mit Hobelspänen, Stroh, Papier u. s. w. geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser be-
gossen wird, hinabläßt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung mit der Laterne erfolgen.

§ 18. Ausschachtung von Brunnen, Dohlen, Gruben u. s. w. Senkrechte Schächte mit quadratischem Querschnitt müssen je nach Tiefe und Bestand des Bodens entsprechend abgesteift werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schaalung abgeteuft werden.

§ 19. Zurückbau der Brunnen- und Dohlenschaa-
lung. Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren u. s. w. jedesmal nur eine Lage des Schurzholzes, und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle u. s. w. die Wegnahme des Schurzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schaalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schaalung beseitigt wird.

In jedem Falle muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 20. Windevorrichtungen und Werkzeuge. Die zur Boden- u. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

d. Für Steinbrüche, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Straßenbahnbetriebe u. s. w.

§ 21. Für alle Betriebe, welche der Berufsgenossenschaft nur als Nebenbetriebe angehören, gelten die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften.

III. Strafbestimmungen.

§ 22. Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt oder, sofern sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

IV. Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 23. Die Unfallverhütungsvorschriften sind in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern zu übersenden. Letztere haben dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften und eventuell auch die Vorschriften der gemäß § 21 in Betracht kommenden Berufsgenossenschaften auf jedem Neubau beziehungsweise Umbau, in jeder Werkstatt und auf jedem Werkplatz an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar ausgehängt und die Arbeiter u. s. w. auf die strenge Befolgung dieser Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

B. Für Arbeiter.

§ 1. Beim Aufbau und Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen u. s. w. ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur nach vorangegangenen lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 2. Werkzeuge und Maschinentheile, Steifhölzer u. s. w. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 3. Vor Beginn sämtlicher Arbeiten hat der damit beauftragte Polier oder Arbeiter sein Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Rollen, Winden u. s. w., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich in zweckentsprechendem Zustande befinden.

§ 4. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richt- oder Aufzugtaues nicht zu Schaden kommen können; besonders ist darauf zu sehen, daß sich Niemand unter dem Aufzug befindet.

§ 5. Bei Glatteis beziehungsweise Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Leitern, Laufbahnen u. s. w. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen u. s. w. geschehen.

§ 6. Das Betreten von nicht erleuchteten Rohbauten bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7. Den Arbeitern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beachten und die von letzteren mitgegebenen Geräthe, als Tawe, Leitern u. s. w. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch undvorsichtige oder muthwillige Handlungen oder Verwendung nicht zweckentsprechender Geräthe sich selbst oder andere Personen in Gefahr zu bringen.

§ 8. Aufseher und Arbeiter, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 78 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 80 des Unfallversicherungsgesetzes mit Geldstrafen bis zu 6 Mark belegt, welche durch den Vorstand der Krankenkasse beziehungsweise durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die betheiligte Krankenkasse fließen.
